

HAUSORDNUNG ARCHITEKTUR HAUS KÄRNTEN

1. Geltungsbereich und Genehmigungen

1.1 Alle Veranstaltungen im Architektur Haus Kärnten unterliegen dem Kärntner Veranstaltungsgesetz. Externe Veranstalter:innen haben sämtliche Melde- und Genehmigungspflichten bei der Stadt Klagenfurt und – bei musikbegleitenden Events (Konzerte, Feste, Lesungen etc.) – bei der AKM zu erfüllen.

1.2 Eine Abschrift aller behördlichen Genehmigungen oder Meldebestätigungen ist der Leiter: in des Architektur Haus Kärnten spätestens sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

2. Eintritt, Einlass und Sicherheitspersonal

2.1 Die Ausgabe und Kontrolle von Eintrittskarten obliegt der/dem jeweiligen Veranstalter: in.

2.2 Einsatz von Sicherheitspersonal (z. B. Türsteher: innen, Wachtdienst) ist im Vorfeld mit der Hausleitung abzustimmen und von den Veranstalter: innen zu organisieren.

3. Feuer- und Explosionsschutz

3.1 Der Umgang mit Erd- oder Flüssiggas sowie der Betrieb von Wärmequellen mit offener Flamme ist in keiner Weise zulässig.

3.2 Für dekorative Feuerstellen (z. B. Feuerschalen, brennende Kerzen) ist vorab eine behördliche Genehmigung einzuholen und der Hausleitung vorzulegen.

4. Lärmschutz

4.1 Veranstalter: innen haben die gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz strikt zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass Besucher: innen und Anrainer: innen nicht übermäßig belästigt werden.

5. Auf- und Abbau

5.1 Während aller Auf- und Abbauarbeiten ist eine verantwortliche Ansprechperson der Veranstalter: innen vor Ort anwesend.

5.2 Nach Abschluss aller Arbeiten ist das Gebäude ordnungsgemäß zu verschließen.

6. Erste Hilfe

6.1 Veranstalter: innen haben für angemessene Erste-Hilfe-Leistungen zu sorgen (z. B. Sanitätsmaterial oder Bereitschaft von Sanitäter: innen/Ärzt: innen ab 100 Personen).

6.2 Die Organisation und Haftung hierfür obliegt ausschließlich den Veranstalter: innen.



7. Technische und behördliche Vorschriften

7.1 Alle sicherheitstechnischen, gesetzlichen und behördlichen Auflagen – einschließlich Haus- und Brandschutzordnung – sind uneingeschränkt einzuhalten.

8. Haftungsausschluss

8.1 Das Architektur Haus Kärnten haftet nicht für Unfälle, Verletzungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung, Fahrlässigkeit oder Missachtung dieser Hausordnung entstehen. Jede sportliche, künstlerische oder artistische Betätigung erfolgt auf eigene Gefahr.

8.2 Veranstalter: innen haften für alle Personen- und Sachschäden, die durch sie, ihre Beauftragten oder Besucher: innen verursacht werden, und stellen das Architektur Haus Kärnten diesbezüglich schad- und klaglos.

9. Versicherungsnachweis

9.1 Vor Vertragsunterzeichnung ist eine gültige Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Änderungen am Versicherungsschutz sind der Leiter: in des Architektur Hauses Kärnten umgehend anzuzeigen.

10. Flucht- und Rettungswege

10.1 Im Brandfall oder bei sonstiger Gefährdung sind die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege unverzüglich und geordnet freizuhalten und zu benutzen.

10.2 Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder blockiert werden.

11. Bühnen- und Technikaufbauten

11.1 Auf- und Abhängearbeiten (Licht, Lautsprecher, Bühnenmodule o. Ä.) dürfen nur unter Leitung einer fachkundigen Person erfolgen. Namen und Qualifikation sind der Leiter: in des Architektur Hauses Kärnten vorab schriftlich zu melden.

11.2 Bei Arbeiten in der Höhe ist persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen.

12. Stolper- und Rutschgefahren

12.1 Aufgelegte Kabel, Teppiche oder Abdeckungen müssen stolper- und rutschsicher verlegt und gut markiert sein.

13. Parken

12.2 Das Parken auf dem Gelände ist ausschließlich zum Be- und Entladen gestattet. Für abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.



14. Pflege der Räumlichkeiten

14.1 Alle Räume, Außenflächen und Einrichtungen einschließlich der technischen Ausstattung sind pfleglich zu behandeln.

14.2 Das Bekleben oder Beschädigen von Wand- und Bodenflächen ist verboten.

15. Rauchverbot

15.1 Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.

16. Einrichtung und Bestuhlung

16.1 Nach Veranstaltungsende sind alle Einrichtungsgegenstände (Stühle, Tische etc.) wieder in ihre ursprüngliche Position zurückzustellen.

17. Abfallentsorgung

17.1 Verpackungsmaterial und Abfälle sind vor Veranstaltungsbeginn zu entfernen und nach Ende selbstständig fachgerecht zu entsorgen.

18. Übernachtungsverbot

18.1 Das Übernachten im Gebäude bzw. dem Architektur Haus Kärnten ist untersagt.

19. Betriebskosten und Reinigung

19.1 Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser) werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

19.2 Reinigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt; alternativ kann eine externe Reinigungsfirma beauftragt werden.

20. Rückgabestatus

20.1 Der/Die Veranstalter: in bestätigen, das Architektur Haus Kärnten in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben, und verpflichten sich, die Räumlichkeiten in ebensolchem Zustand – insbesondere gereinigt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden – wieder zurückzugeben. Sollte eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgen, behält sich das Architektur Haus Kärnten vor, eine externe Reinigungsfirma zu beauftragen und die daraus entstehenden Kosten der/dem Veranstalter: in in Rechnung zu stellen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Veranstalter: in / Nutzer: in

